

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Zum Abschluss unserer Artikelreihe möchten wir Sie über die Anwendung der Sozialversicherungsregelungen bei aus dem Ausland kommenden Mitarbeitern informieren.

Wir berichten darüber, dass unser ausländischer Mitarbeiter ausschließlich in einem Mitgliedstaat versichert sein kann und dies unter den Ländern der Europäischen Union durch eine bestimmte A1-Bescheinigung nachgewiesen wird. Letzteres zeigt auch, wie lange die Sozialversicherungsregelung des Entsendelandes bei einer Entsendung für den Mitarbeiter gilt. Im Falle von Nicht-EU-Ländern werden Bescheinigungen akzeptiert, die aufgrund des bilateralen Sozialversicherungsabkommens erteilt wurden. Weitere Details darüber können Sie gern hier nachlesen.

Der erste Artikel unseres wöchentlichen Newsletters nimmt die Berechenbarkeit der ungarischen Steuerpolitik unter die Lupe. Unsere Fachlektüre über die Verbrauchsteuer enthält zusätzliche Informationen zu den Bestimmungen des neuen Verbrauchsteuergesetzes, das am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Ich hoffe, mit unserer Videoreihe und unseren Artikeln Ihre Arbeit auch in den Herbstmonaten unterstützen zu können!

Marianna Fodor Lohnverrechnung - Direktor

Das Alpha und das Omega der Steuerpolitik: die Berechenbarkeit

Die niedrigsten Steuersätze sind für die Investoren nicht ausreichend, wenn die Vergangenheit durch eine ständige Modifizierung der Steuergesetze gekennzeichnet ist. » Seite 1

Schmieröl und Verbrauchsteuer: Worum geht es?

Händler, die aus Sicht der Verbrauchsteuer als Schmieröl geltende Produkte vertreiben, benötigen zur Aufnahme dieser Tätigkeit eine Bewilligung von der NAV. » Seite 3

Das Alpha und das Omega der Steuerpolitik: die Berechenbarkeit

"Nach Meinung der Entscheidungsträger der großen Konzerne sind die Zuverlässigkeit des Steuersystems, die Berechenbarkeit der Steuerpolitik wichtiger als der Steuersatz an sich."

Autor: Zoltán Lambert zoltan.lambert@wtsklient.hu

Ungarn liegt als Investitionsstandort in Europa sehr günstig. Durch die zentrale geografische Lage in Mittelosteuropa sind gute Gegebenheiten vorhanden. Ergänzt mit einer guten Infrastruktur sind die besten Voraussetzungen für Neuinvestitionen geschaffen. Die Nähe zu den Kunden und die damit verbundenen niedrigeren Transport-

kosten und Transportzeiten bieten Vorteile, die Ungarn zum bevorzugten Investitionsland der Region machen können. Über die mittlerweile wirklich kurzen Transportwege in der Region wird aber auch die Konkurrenzsituation härter. Ungarn muss für neue Investitionen mit den Nachbarländern Slowakei, Rumänien, Tschechien und Polen konkurrieren. In diesem Zusammenhang spielen aber die Steuern eine wesentliche Rolle. Angesichts des Wettbewerbs in der Region kann nur eine gute Steuerpolitik dazu führen, dass Investitionen nachhaltig in Ungarn getätigt werden.

Sollte es Ungarn gelingen, eine wirtschaftlich zentrale Position in Mittelosteuropa einzunehmen, könnten die Investitionen auch in eine erweiterte, sehr wünschenswerte Richtung ausgedehnt werden. Die Regierung hat auch erkannt, dass die früheren verlängerten Werkbänke durch die zentrale Lage mit vollem Chancen- und Risikoprofil sowie mit allen wesentlichen Funktionen (z.B. Forschung und Entwicklung) eines Entrepreneurs ergänzt werden können. Das verlangt wiederum noch mehr gut ausgebildete Fachkräfte auch auf einem höheren Niveau (Ingenieure, Finanzexperten und ähnliche). In der derzeitigen Arbeitsmarktsituation ist die Verbreitung von Arbeiten mit höherem Mehrwert zu einem primären Aspekt geworden.

Die Rolle der Steuerpolitik

Um diese zentrale Position erreichen zu können, ist es empfehlenswert, die Nachbarländer ständig zu "benchmarken". Die Märkte der Region, mit denen Ungarn im Wettbewerb steht, müssen beobachtet werden, um festzustellen, wie Ungarn sich besser positionieren könnte. Polen ist z.B. ein



sehr erfolgreicher Mitbewerber. Mit seinen "Special Economic Zones" und mit ebenfalls gut ausgebildeten, nicht teuren Arbeitskräften ist Polen für Investoren ebenfalls sehr interessant. Da muss Ungarn mithalten können.

Wie wir sehen, hängt die Entscheidung eines Investors über eine neue Investition von mehreren Kriterien ab. Die Absicht der ungarischen Regierung, größere Investoren nach Ungarn zu locken, kann nicht allein über steuerliche Vorteile umgesetzt werden. Wenn aber eine Investition in der Region ohnehin ernsthaft überlegt wird, spielen die Steuerpolitik und die Steuern bei der Auswahl des jeweiligen Landes eine entscheidende Rolle.

Die wichtigste Bedingung einer Investitionsentscheidung: Die langfristige Berechenbarkeit

Im Laufe meiner 25 jährigen Beratungstätigkeit gab es kein Interview mit den Entscheidungsträgern der großen Konzerne, bei dem die Priorität der langfristigen Berechenbarkeit nicht erwähnt wurde. Selbst Finanzleiter und Steuerdirektoren, deren wichtigste Aufgabe heutzutage die Senkung der sogenannten "effektiven Konzernsteuerquote" ist, haben einstimmig bestätigt, dass die Zuverlässigkeit des Steuersystems, die Berechenbarkeit der Steuerpolitik wichtiger sind als der Steuersatz an sich.

Diese Meinung relativiert leider auch den Vorteil unseres <u>9%-igen Körperschaftsteuersatzes</u>. Selbstverständlich kann Ungarn mit seinen <u>Steuersätzen</u> nicht wesentlich über der durchschnittlichen Steuerbelastung der Region liegen, aber auch die niedrigsten Steuersätze sind für die Investoren nicht ausreichend, wenn die Vergangenheit durch eine ständige Modifizierung der Steuergesetze gekennzeichnet ist. Dadurch wird die Zuverlässigkeit gestört, um größere Investitionen, die über einen langfristigen Zeithorizont gerechnet werden, zu tätigen. Ungarn weist leider im Bereich der Zuverlässigkeit der Steuerpolitik anhand der Steueränderungen der vergangenen Jahre ein nicht unwesentliches Defizit vor.

Erfahrungen aus der Vergangenheit

Beispiele für inkonsequente, ständige Änderungen der Steuergesetze sind ohne Anspruch auf die Vollständigkeit die folgenden:

- Senkung und dann zweimalige Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes;
- → Einführung, dann Abschaffung der Sondersteuern für Energieversorger und Telekommunikationsfirmen gleichzeitige (teilweise sogar parallele) Einführung weiterer Steuern für diese Sektoren;
- → Einführung eines steuerschonenden Caffeteriasystems, dann Erhöhung der Steuerlast der Zuwendungen;
- → Einführung eines großzügigen Förderungsprogrammes für Sportvereine, dann wesentliche Kürzung der Vorteile;
- → die Vervielfachung der Gebühren für die Überwachung von Lebensmittelketten und von der Werbungssteuer, und deren anschließend deutliche Senkung auf Druck der Europäischen Union.

Das waren jetzt nur Beispiele für **nicht konsequente Steuergesetzänderungen**. Wenn eine Firma auf diesen Regeln basierend eine Entscheidung getroffen hat, musste sie später diese Entscheidung wieder rückgängig machen oder hat Nachteile erleiden müssen.

Fortsetzung auf Seite 3

wts

"Es ist zu empfehlen, die rechtlichen Rahmen bei einer Entsendung innerhalb einer Unternehmensgruppe bereits vor der Entsendung überlegen und zu planen."

Dr. Petra Eszter Deli, WTS Klient Ungarn

Quelle: inforadio.hu



Hören Sie sich bitte das an!

Es ist immer üblicher, dass ausländische Muttergesellschaften ihre Mitarbeiter an ihre Tochtergesellschaften nach Ungarn entsenden. Über die Beschäftigung von Ausländern in Ungarn handelt sich um die rechtliche Aspekte spricht Dr. Petra Eszter Deli, Expertin von WTS Klient Ungarn am Abend des 28. September im InfoRadio.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!

Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.



Der Preis für die Änderungen

Über diese Beispiele hinaus sind leider in den letzten Jahren der Steuerpolitik auch **eine Reihe von neuen Steuern eingeführt** worden: Sondersteuer für Finanzorganisationen, Gebühr für Finanztransaktionen, Telekommunikationssteuer, Steuer für die Leitungen des Versorgungsnetzes, Steuer für die Energieversorger, Versicherungssteuer, Unfallsteuer, Steuer für die gesunde Ernährung – die Namen dieser neuen Steuerarten kann man sich kaum merken. Selbst wenn diese Steuern einen Teil der Firmen – vor allem Produktionseinheiten – kaum beeinflusst haben, ist die Einführung einer Steuer jedes Mal als schlechte Nachricht in der Konzernzentrale angekommen. Es handelt sich hier um Maßnahmen, die bei den Investoren eine sehr schlechte Stimmung verursachen. Darüber hinaus ist damit auch ein Kostenfaktor verbunden: Große Organisationen können nur sehr langsam und kostenintensiv auf die Änderungen reagieren. Durch die vielen kleinen Änderungen geht dann **die Transparenz ganz verloren**, was letzten Endes dazu führt, dass sich die potenziellen Investoren bei ihren Investitionsentscheidungen gestört fühlen und gegebenenfalls für einen anderen Standort entscheiden.

Schlüssel zur Lösung

Die Lösung dieses Problems ist nun nicht unbedingt die Abschaffung dieser neuen Steuerarten. Sicherlich könnte man einige Vorschriften, die vor einigen Jahren eingeführt wurden und allgemein für schädlich gehalten werden (wie zum Beispiel die zeitliche Verschiebung der Nutzung der Verlustvorträge), wieder abschaffen. Viel wichtiger wäre aber zu erklären, dass diese Regelungen der Steuerpolitik langfristig nicht geändert werden. Die gleiche Regierung, die jetzt das Land führt, hat vor 16 Jahren die Steuergesetze für zwei Jahre verabschiedet. Eine ähnliche Maßnahme würden die Investoren sicherlich begrüßen.

Schmieröl und Verbrauchsteuer: Worum geht es?

Bei Vertrieb von Schmierölen – Verbrauchsteuerbewilligung der NAV:

- → Überprüfung der korrekten Tarifierung der Produktpalette
- → 50 qm Lagerraum
- → Kommunale Geschäftslizenz
- → Gewährleistung zur Entrichtung der Verbrauchsteuer
- → Nachweisführung

Autor: **Béla Kovács** bela.kovacs@wtsklient.hu

Die meisten Ungarn, denen die Verbrauchsteuer einfällt, denken an die sogenannten ABC-Produkte, nämlich Alkohol (Wein, Bier), Benzin (Mineralölprodukte als Treibstoff) und Zigaretten – auf Ungarisch "cigaretta" (Tabak, Zigarren). Viel weniger wird hierbei an die restriktiven Vorschriften für eine solche Handelsfirma gedacht, die zum Beispiel in geringen Mengen abgepackte Öle (auch Motoröl) mit einer bestimmten Zolltarifnummer von einem der EU-Mitgliedstaaten bezieht, um sie später an ihre Kunden in Ungarn verkaufen zu können.

Im Folgenden werden wir das Thema genauer aus dem Gesichtspunkt der Verbrauchsteuer erläutern, und zwar aufgrund der Bestimmungen des neuen Verbrauchsteuergesetzes, das am 1. Juli 2017 in Ungarn in Kraft getreten ist.

Von welchen auch aus Sicht der Verbrauchsteuer wichtigen Produkten ist hier die Rede?

Viele von uns waren 2014 nach dem Erblicken der Steueränderungen in Ungarn überrascht, als unter den im spätherbstlichen Gesetzgebungsfieber verkündeten Gesetzesänderungen die Notwendigkeit einer Verbrauchsteuerbewilligung für Schmieröle entdeckt wurde. All dies derart, dass nur die Fachleute, die auch während der Weihnachtsfeiertage dafür Interesse aufbrachten, die Übergangsregeln im Zusammenhang mit der Einführung ergründen konnten. Doch das Leben der meisten betroffenen Gesellschaften wurde auch dadurch nicht viel einfacher: Ab Januar 2014 können bestimmte Produkte nur im Besitz von einer Verbrauchsteuerbewilligung bezogen und in Ungarn vermarktet werden.

Nach dem neuen Gesetz sind Schmieröle Energieerzeugnisse, die in der Kombinierten Nomenklatur eingestuft sind, dazu gehören z.B. Motoröle, Turbinenöle, Hydrauliköle, Getriebeöle und auch bestimmte andere Schmierstoffe.



Welche Anforderungen müssen für diese Tätigkeit erfüllt werden?

Es ist wichtig, dass jeder, der in Ungarn eine Großhandelstätigkeit mit diesem Produkt anstrebt, über eine Verbrauchsteuerbewilligung verfügen muss, er muss also ein zugelassener verbrauchsteuerpflichtiger Händler sein. Dies bedeutet praktisch, dass vor dem Tätigkeitsbeginn ein Antrag gestellt werden muss, nunmehr elektronisch an die NAV, und andere gesetzliche Voraussetzungen auch erfüllt werden müssen, damit jemand registriert werden kann. Es ist notwendig, mindestens 50 Quadratmeter Lagerraum pro Standort zu haben (dies kann natürlich auch gemietet werden) und auch eine Genehmigung (typischerweise eine Geschäftslizenz) von der zuständigen Kommunalverwaltung beantragt werden muss, um mit der Tätigkeit beginnen zu können. Bei unbefugtem Handel kann die NAV eine Geldbuße verhängen.

Tief in die Tasche greifende Gewährleistung

Für viele könnte es überraschend sein, dass in Ungarn das Vorhandensein einer Gewährleistung für die Verbrauchsteuer eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung durch die NAV bildet. Diese kann in Form von Bar- oder Bankgarantien vom Steuerpflichtigen gewährt werden. Wenn ein Unternehmen nur Schmierstoffe vermarktet, beträgt dieser Betrag 5 Millionen HUF (ca. 16.100 EUR). Allerdings spielt die genaue Identifizierung und korrekte Tarifierung der Produktpalette eine Schlüsselrolle in der Bestimmung der Höhe der Gewährleistung: Befinden sich unter den Produkten sonstige geprüfte Mineralöle, kann die Höhe der zu zahlenden Gewährleistung sogar bis zu 120 Millionen HUF (ca. 387.000 EUR) betragen.

Steuerzahlung und Nachweisführung

Zur Durchführung dieser Tätigkeit sind daher eine bzw. mehrere Bewilligungen erforderlich, aber es entsteht in der Regel keine Zahlungspflicht der Verbrauchsteuer und normalerweise besteht keine Notwendigkeit, eine Steuererklärung einzureichen.

Allerdings ist laut Gesetz eine Nachweisführung in Ungarn vorgeschrieben, bei Nichtführen kann die NAV dem Steuerpflichtigen eine Geldstrafe verhängen.

Fazit: Worauf ist zu achten?

Aus den obigen Angaben lässt sich eindeutig ableiten, dass das Wichtigste die Bestimmung der zu vertreibenden Produktpalette, die Produktbeschreibung und die Überprüfung der Einstufung ist: Es ist zu prüfen, ob die Produkte, die wir vermarkten wollen, überhaupt dem Verbrauchsteuergesetz unterliegen. Bereits als erster Schritt sollte um die Hilfe eines Verbrauchsteuerexperten gebeten werden, der in der Lage sein wird, bei weiteren Aufgaben, beim Bewilligungsantrag und bei der Erfüllung der benötigten Gesetzesanforderungen eine wirksame Unterstützung bieten zu können.



Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

Angebot mit einem Klick:

Anmelden für unseren Newsletter:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebotsanfrage >

Anmelden >

WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799 info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu